

# RS OGH 1970/4/8 7Ob45/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1970

## Norm

ABGB §1120 Ba

## Rechtssatz

Ein Konkurrenzverbot, vereinbart für die Dauer des Bestandvertrages, bedeutet eine Regelung der durch diesen Vertrag geschaffenen rechtlichen Beziehungen. Ein für die Zeit nach Bestandende ausbedungenes Konkurrenzverbot beruht jedoch nur auf einer lediglich aus Anlaß des Bestandvertrages geschlossenen Vereinbarung, so daß § 1120 in diesem Belange einen Eintritt des Erwerbers der Bestandsache nicht zu bewirken vermag. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob im Einzelfall die Konkurrenzklause mit einem Mietvertrag oder einem Pachtvertrag einhergeht und wie das Verbot inhaltlich gestaltet ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 45/70

Entscheidungstext OGH 08.04.1970 7 Ob 45/70

Veröff: MietSlg 22181

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0021162

## Dokumentnummer

JJR\_19700408\_OGH0002\_0070OB00045\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)